

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Ferro GmbH Frankfurt am Main
z.Hd. des Geschäftsführers
Herrn Dr. Stephan Pfeifer
Gutleutstraße 215
60327 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
(IV/F 43.2-1499/12 Gen 05/2016)
neu: IV/F 43.2-1499/12 Gen 2016/005

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan
Durchwahl: 069 27 14 -4938

Datum: 16. Juni 2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 24. August 2016 wird der

Ferro GmbH, Frankfurt,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Stephan Pfeifer,

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: **Frankfurt am Main,**
Gemarkung: **Frankfurt am Main, Frankfurt Bezirk 15,**
Flur: **185,**
Flurstück: **152/22,**
Geb.: **10 sowie 7, 8, 12, 14, 17**

eine **Anlage zur Silanisierung von Glaspulver** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. (Antragsunterlagen) dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V (Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG) festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 15.000 kg silanisierendem Glaspulver pro Jahr. Die Anlage wird an 5 Wochentagen in der Woche jeweils von 6:00 bis 15:00 betrieben.

Die Anlage umfasst:

Funktion	Gebäude
Lager für den Rohstoff (Fritte)	Geb. 8 / Lager 8100
Konditionierung des Rohstoffs	Geb. 7 / 1. OG
'Lösemittel-Lager' für Silan, Essigsäure und Wasser-Methanol-Gemisch	Geb. 12 / EG
Silanisierung	Geb. 10 Raum 10108
Produkt-Trocknung, Verpackung	Geb. 17, EG (Trockenmühlenraum)
Produkt-Lager	Geb. 8 / Lager 8100
Versand	Geb. 14

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Herstellung anorganischer Spezialchemikalien -

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 24. Aug. 2016,
komplett überarbeitete Antragsunterlagen
E-Mail mit Nachtrag zum ChemG
E-Mail mit Nachtrag zum ChemG

vom 18. Juni 2019,
vom 21. Sep. 2018,
vom 16. Sep. 2019,

E-Mail mit Erläuterungen zum Ex-Schutz-Dokument und
zum Prüfbericht des TÜV vom 7. Okt. 2019,
sowie Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

			enthält Betriebs- geheimnisse
Kapitel 1	Antrag Formular 1/1 Formular 1.1.4 Formular 1/2		6 Blätter 1 Blatt 2 Blätter
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis		5 Blätter
Kapitel 3	Kurzbeschreibung		7 Blätter
Kapitel 4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		1 Blatt
Kapitel 5	Standort und Umgebung der Anlage Auszug aus der topographischen Karte Rhein-Main-Gebiet Lageplan Werk Ferro Frankfurt 20/12460 Hochwasserrisikomanagementplan Main R 18/19		2 Blätter 1 Blatt 1 Blatt 2 Blätter
Kapitel 6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Anlagenbeschreibung Formular 6/1 Formular 6/2 Formular 6/3 Ablaufdiagramm BE 1 –BE 5 R&I-Fliessbild BE1 Mahlung / Trocknung R&I-Fliessbild BE3+4 Silanisierung von Glaspulvern Aufstellungsplan Glaspulver Geb. 7 Aufstellungsplan Raum 10108, Geb. 10	20/12657 20/12657 20/12656 b 20/12647 a 20/12099 a	9 Blätter 1 Blatt 2 Blätter 2 Blätter 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formular 7/1 Formular 7/2 Formular 7/3 Formular 7/4 Formular 7/5 Formular 7/6 Sicherheitsdatenblatt Silan Sicherheitsdatenblatt Essigsäure Sicherheitsdatenblatt Fritten Gruppe 3 (TGF2621ASE) Sicherheitsdatenblatt Fritten Gruppe 3 (501103) Sicherheitsdatenblatt Silanisiertes Glaspulver (A-Glas silanisiert) Sicherheitsdatenblatt Methanol-Wasser-Gemisch Adsorption Methanol an Aktivkohle bei 20 °C	Stand 26.04.2017 (gem. REACH 2015) Stand 27.09.2017 Stand 25.09.2017 Stand 11.02.2015 Stand 15.03.2016) Stand 01.01.2014	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 7 Blätter 6 Blätter 18 Blätter 12 Blätter 12 Blätter 12 Blätter 17 Blätter 1 Blatt
Kapitel 8	Luftreinhaltung Emissionsbeschreibung Formular 8/1 Formular 8/2 Lageplan - Lageplan- Detailauszug' Emissionsquellen (A62, A63, A47, A06, A22, A20, A12) Schnittzeichnungen	ARE 1 -4 je 2 Blatt	4 Blätter 2 Blätter 8 Blätter 1 Blatt 1 Blatt 6 Blätter

	Geb. 7 Südansicht Straßenansicht Geb. 7 Querschnitte Dachgeschoss Geb. 10 Teilansicht Dach mit Stahlbühne Geb. 12/13 West- und Ostansicht Geb. 12/13 Schnittzeichnung Geb. 17 Schnittzeichnung		1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
	Grundrisse / Aufstellungspläne: Geb.7,1.OG/ Aufstellungsplan Glaspulver Geb. 8, 1.OG, Lager Geb. 10, 1.OG Aufstellungsplan Raum 10108 Geb. 12, EG, Lösemittelager, Raum 12011 Geb. 14, Versandlogistik Geb. 17, EG inkl. Aufstellungsplan Trockenmühlen- raum + Ostansicht + Schnitt A-A Geb. 17, Aufstellungsplan Trockenmühlenraum	20/12647 a 20/12099 a 20/1259	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 2 Blätter
Kapitel 9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung Erläuterungen Formular 9/1 Formular 9/2		1 Blatt 2 Blätter 1 Blatt
Kapitel 10	Abwasserentsorgung Erläuterungen Kanalschieberplan Ferro GmbH	Stand 24.02.2011	2 Blätter 1 Blatt
Kapitel 11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen Formular 11		1 Blatt
Kapitel 12	Abwärmenutzung		1 Blatt
Kapitel 13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen Erläuterungen Schalltechnisches Gutachten 99 Seiten, davon 28 Seiten Berichtstext und 71 Seiten Anhänge 1-16 (Inhaltsverz. S.2-3)	Bericht Nr.: 073.16 vom 02.05.2017	2 Blätter 99 Blätter
Kapitel 14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Erläuterungen Formular 14/1 Formular 14/2 Formular 14/3 - LUP Formular 14/3 – Erläuterungen LUP Angaben für §7 Störfallanzeige (Stofftabelle) Betriebsanweisung Trockner Explosionsschutzdokument Mahltechnikum mit Gefährdungsbeurteilungen zum Explosionsschutzdokument: Check Feinmahlung_Mühlen Behälter Rührer Check Feinmahlung_Kühler Schaufeltrockner Vakuumpumpe Check Feinmahlung_Pumpen Check_Silanisierung R&I-Fliessbild Feinmahlung von Glasflüssen und Pigmenten (Ethanolmahlung) R&I-Fliessbild BE3+4 Silanisierung von Glaspulvern Aufstellungsplan Raum 10108, Geb. 10 Ex-Zonenplan Raum 10108 Verriegelungsmatrix für MSR-Schutzeinrichtungen Klassifizierung der Ex-Einrichtung Lüftungsanlage	Stand 30.06.2017 Stand 23.05.2019 20/12098/b 20/12656/b 20/12099 a (04.05.2018)	20 Blätter 1 Blatt 1 Blatt 2 Blätter 1 Blatt 2 Blätter 2 Blätter 12 Blätter 3 Blätter 3 Blätter 3 Blätter 3 Blätter 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt

	Zündquellenanalyse Mahltechnikum TÜV-Bericht 14.11.2018 MSR-Einrichtungen Aktionsliste zum TÜV-Bericht 14.11.18 TÜV-Bericht 15.11.2018 BetrSichV Aktionsliste zum TÜV-Bericht 15.11.18 TÜV-Bericht 16.11.2018 BetrSichV Aktionsliste zum TÜV-Bericht 16.11.18 TÜV-Bericht vom 10.05.2019 (Prüfdatum 25.03.2019) – Ableitfähige Böden	Stand 06.04.2019 Nr. 251 878 4932 Nr. 251 878 5745	71 Blätter 2 Blätter 1 Blatt 4 Blätter 1 Blatt 6 Blätter 1 Blatt 2 Blätter
Kapitel 15	Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.) Erläuterungen Formular 15/1 Formular 15/2 Formular 15/3 Schutzhandschuh-Plan für Mahltechnikum		5 Blätter 3 Blätter 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
Kapitel 16	Brandschutz Formular 16/0 Formular 16/1.1 - 1.4 Geb. 10 Flucht- und Rettungsplan_Gebäude_10-12-13-17-24_1.OG Brandmeldergruppe_07_Geb. 10_1.OG Brandmeldergruppe_06_Geb. 10_1.OG Brandschutzkonzept Geb. 10, 1. OG + Plan Brandschutzkonzept Geb. 7, 1. OG + Plan Brandschutzkonzept Geb. 12 + Plan Brandschutzkonzept Geb. 14 + Plan Brandschutzkonzept Geb. 17 + Plan	Stand 22.03.2017 0404-BSK-Geb.10-1.OG-2018-10-03-LDA 0404-BSK-Geb.7-1.OG-2018-11-09-LDA 0404-BSK-Geb.12-2018-11-09-LDA 0404-BSK-Geb.14-2018-11-09-LDA 0404-BSK-Geb.17-2018-11-09-LDA	1 Blatt 4 Blätter 1 Blatt 2 Blätter 2 Blätter 21 Blätter 1 Plan 20 Blätter 1 Plan 18 Blätter 1 Plan 21 Blätter 1 Plan 21 Blätter 1 Plan
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g – 19l WHG) Erläuterungen Anlage zu Formular 17/1		5 Blätter 1 Blatt
Kapitel 18	Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde Erläuterungen		1 Blatt
Kapitel 19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind		1 Blatt
Kapitel 20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/2 Erläuterungen		9 Blätter 10 Blätter
Kapitel 21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		1 Blatt
Kapitel 22	Ausgangszustandsbericht Erläuterungen		4 Blätter
			enthält Betriebsgeheimnisse

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 (Termin)

Die Inbetriebnahme der Anlage „Silanisierung von Glaspulver“ ist der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist mit ihren Betriebseinheiten entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV (Antragsunterlagen) genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich Einsatz von Heizenergien sowie An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.6

Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.7 (Chemikalienrechtliches)

Separat oder mit der in Nebenbestimmung 1.6 geforderten Dokumentation ist auch die Menge der erzeugten Silanisierungslösung aufzuzeichnen, um die Erfüllung von REACH-Anforderungen überprüfen zu können (s. Begründung Chemikalienrecht).

Auch diese Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgehoben oder erhebliche Belästigungen auftreten könnten, zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

Immissionsschutz

2. Emissionen

2.1 Emissionsbegrenzungen

Für die Emissionsquellen der Anlage „Silanisierung von Glaspulver“ (insbesondere die Emissionsquellen A06, A12, A20, A22, A47, A62 und A63) werden die folgenden Emissionsgrenzwerte festgelegt, welche jeweils für die gesamte Anlage gelten:

- Organische Stoffe gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I (u.a. Methanol):
Massenkonzentration 20 mg/m³ bei einem Massenstrom ≥ 0,10 kg/h
- Organische Stoffe gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse II (u.a. Essigsäure):
Massenkonzentration 0,10 g/m³ bei einem Massenstrom ≥ 0,50 kg/h
- Gesamtstaub gemäß Nr. 5.2.1 TA-Luft:
Massenkonzentration 20 mg/m³ bei einem Massenstrom ≥ 0,20 kg/h

2.2 Diffuse Emissionen

Für die apparativen Einrichtungen der Anlage „Silanisierung von Glaspulver“ sind - falls die Voraussetzungen der TA Luft Nr. 5.2.6 a) bis d) vorliegen - die Vorgaben der TA-Luft, Nr. 5.2.6 einzuhalten.

2.3

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten.

Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).

Diese Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Emissionsmessungen

3.1 Messungen

An den Emissionsquellen der Anlage sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen zur Feststellung der Emissionen durchführen zu lassen. Dabei ist die Emission jedes Stoffes oder jeder Stoffgruppe, für die ein Emissionsgrenzwert an

dieser Emissionsquelle festgelegt wurde, einschließlich der zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, zu bestimmen.

Die erstmalige Emissionsmessung hat frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

3.2

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

3.3

Vor Beginn der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) abzustimmen.

Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

4. Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

4.1

Alle Apparate, Lager-/Transport-Behältnisse sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 der GefahrstoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich zu kennzeichnen (z.B. B 225, E1, W1 oder in Klarschrift).

4.2

Zum gefahrlosen Ableiten von Gasen und Dämpfen oder von Flüssigkeiten müssen Abblaseleitungen so geführt werden, dass niemand gefährdet werden kann.

5. Lärmschutz

5.1

Die von der Anlage zur Silanisierung von Glaspulver einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagebedingten Verkehrs) sowie aller Betriebseinrichtungen (Lüftungsanlagen, Pumpen usw.) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission, ermittelt als Beurteilungspegel, im Bereich der maßgeblichen Immissionsaufpunkte die in der Immissionsprognose der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG - Berichtsnummer 073.16 vom 2. Mai 2017 genannten und angesetzten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Bauschalldämm-Maße usw.) nicht überschreiten. Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten auch dann eingehalten werden.

5.2

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z. B. Büroräume, ein Schalldruckpegel von 35 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

5.3

Die Anlage zur Silanisierung von Glaspulver darf wie in Kap.15 des Antrages beschrieben nur während der Tagzeit betrieben werden (s.a. I. Tenor).

6. Anlagensicherheit

6.1 (Termin)

Die Mängel, welche die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH bei ihrer Prüfung am 3. Januar 2018 festgestellt hat, sind bis zur Inbetriebnahme zu beseitigen. Die Hinweise aus dem Prüfbericht sind zu beachten.

Die erfolgte Mängelbeseitigung ist dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.

6.2

Der Aktivkohlefilter 1011 ist mit einer Temperaturüberwachung auszurüsten, um eine mögliche auftretende Erhitzung der Aktivkohle beim Adsorptionsvorgang frühzeitig erkennen zu können.

6.3 (Termin)

Das Explosionsschutzkonzept und die daraus abgeleitete Betriebsweise ist vor Inbetriebnahme durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen - mit Zulassung für Explosionsschutzfragen - sicherheitstechnisch zu prüfen. Die Begutachtung ist mit der Genehmigungsbehörde und der in Nebenbestimmung 10.3 geforderten Prüfung abzustimmen.

In dem Gutachten ist bei der folgenden Frage der Sachstand ausführlich darzulegen und zu bewerten:

- Der Schaufeltrockner 1006 mit Peripherie wird nicht inertisiert betrieben, noch ist er druckstoßfest ausgelegt. Im Schaufeltrockner muss mit einem explosionsfähigen Methanol/Essigsäure/Luft-Gemisch während des Betriebs gerechnet werden.
Ist hier die vorgesehene reine Zündquellenvermeidung als Ex-Schutz-Konzept für einen sicheren Betrieb der Anlage ausreichend und entspricht dies dem Stand der Technik?
Bzw. welche Maßnahmen wären noch zu ergreifen?

Das Gutachten ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen und muss vor Inbetriebnahme von der zuständigen Überwachungsbehörde abgenommen werden.

6.4

Die regelmäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen."

6.5

Die Mitarbeiter sind hinsichtlich des Explosionsschutzes regelmäßig (z.B. jährlich) zu schulen. Dies ist zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (ansonsten s.a. Nebenbestimmung 10.2).

7. Schutz von Boden und Grundwasser

7.1

Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt [K22-S3],

- ist der Auffangbehälter für das entstehende Methanol-Wasser-Gemisch geschlossen auszuführen und in einer Auffangwanne zu positionieren ('Mahltechnikum', 1.OG, Raum 10108 in Geb. 10 ohne Bodenablauf);
- sind zwischen den Gebäuden zum Transport gefährlicher Stoffe geschlossene Gebinde zu verwenden;
- ist das Methanol-Wasser-Gemisch in geschlossenem System in die durch Auffangwannen geschützten Behälter zum Abtransport zu überführen (Lösemittelager, EG, Geb.12 ohne Bodenablauf und mit Löschwasserbarriere gesichert).

7.2

Die Anlage ist regelmäßig zu warten.

(Die hierzu in Nebenbestimmung 2.3 und 6.4 verlangte Dokumentation kann nach Rücksprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde so gestaltet werden, dass doppelte Buchführung weitestgehend vermieden wird.)

7.3

Die Dichtheit der Apparate und Behälter, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden sowie deren Auffangwannen, ist zu überwachen (protokollierte wöchentliche Inaugenscheinnahme).

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

8. Brandschutz

8.1

Alle in den Brandschutzkonzepten genannten Brandmeldeanlagen sind entsprechend der derzeit gültigen technischen Regeln und Normen (DIN 14675, DIN VDE 0833-2, EN54) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

8.2 (Termin)

Die Technischen Anschlagbedingungen für automatische Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Frankfurt am Main (s.a. Fundstellenverzeichnis) sind umzusetzen.

Eine Freigabe der Brandmeldeanlage (entsprechend Punkt 1 der Anschaltbedingungen) muss vor der ersten Inbetriebnahme erfolgen.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Branddirektion Frankfurt unter dem Akten-Zeichen IV_F43_2_1499_12Gen05 37.G 21.33 mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen. Der Genehmigungsbehörde ist gleichzeitig eine Abgabennachricht zuzusenden.

9. Abfallrecht

9. 1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

9. 2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9. 3

Dem Abfall Av2 „Fehlchargen, Reinigungsabfälle“ wird, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen (17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“), gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 ein entsprechender Abfallschlüssel aus der **Gruppe 16 03** „Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse“ zugewiesen (s.a. Begründung zum Abfallrecht).

9. 4

Den Abfällen Av3 „BigBags 85 Stk a 2 kg“, Av5 „Kunststoffkanister“ und Av6 „Plastikinliner“ wird, abweichend von den Abfallschlüssel-Zuordnungen in den Antragsunterlagen (15 01 06 „gemischte Verpackungen“), gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen:

15 01 02 (s.a. Begründung zum Abfallrecht).

Falls gefährliche Rückstände enthalten sind, ist der Abfallschlüssel 15 01 10* zu verwenden.

9.5

Dem Abfall Av8 „Metall-Spundfässer“ wird, abweichend von den Abfallschlüssel-Zuordnungen in den Antragsunterlagen (17 04 05 „Eisen und Stahl“), gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen:

15 01 04 (s.a. Begründung zum Abfallrecht).

Falls gefährliche Rückstände enthalten sind, ist der Abfallschlüssel 15 01 10* zu verwenden.

9.6

Dem Abfall A_B1 „Aktivkohle“ wird, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen (19 09 04 „gebrauchte Aktivkohle“), gemäß Anlage zu §2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen:

15 02 03 (s.a. Begründung zum Abfallrecht).

Falls gefährliche Stoffe enthalten sind, ist der Abfallschlüssel 15 02 02* zu verwenden.

9.7

Dem Abfall A_V7 „Filterstaub Mahltechnikum“ wird, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen (17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“), gemäß Anlage zu §2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen:

11 01 10 (s.a. Begründung zum Abfallrecht).

Falls gefährliche Stoffe enthalten sind, ist der Abfallschlüssel 11 01 09* zu verwenden.

10. Arbeitsschutz

10.1

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen.

Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

10.2 (Termin)

Die mit dem Betrieb der Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

10.3 (Termin)

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 BetrSichV (Prüfung des Explosionsschutzes und der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen) durch einen Sachverständigen einer Zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (s.a. Nebenbestimmung 6.3).

Die entsprechenden Prüfbescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde 2-fach (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 und Dezernat 45.1) **2 Wochen vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit **Nr. 4.1.21** des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird in folgende Betriebseinheiten untergliedert:

Betriebs-einheit	Funktion	Gebäude
BE 1	„Mahlung des Glaspulvers“	
	Lagerung des Rohstoffs (Fritte)	Geb. 8 / Lager 8100
	Konditionierung des Rohstoffs: Mahlen in Kugelmühlen; Trocknung Nachtrocknung Abpacken	Geb. 7 / 1. OG [Plan 20/12647a]
(BE 2)	(nicht besetzt)	
BE 3	„Silanisierung“	
	'Lösemittel-Lager' für - Silan, - Essigsäure und - Wasser-Methanol-Gemisch	Geb. 12 / EG
	Silanisierung	Geb. 10 Raum 10108, 1.OG
BE 4	Produkt-Trocknung, Verpackung	Geb. 17, EG (Trockenmühlenraum)
BE 5	Produkt-Lager	Geb. 8 / Lager 8100
	und Versand	Geb. 14

Genehmigungshistorie

Die Gebäude, in denen die beantragte Anlage errichtet wird, bestehen bereits. Sie wurden zu unterschiedlichen Zeiten errichtet und geändert. In Genehmigungsantrag sind die verschiedenen Genehmigungen mit den jeweiligen Aktenzeichen aufgelistet (Formular 1/2).

Verfahrensablauf

Die Ferro GmbH, Frankfurt hat am 24. August 2016 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Silanisierung von Glaspulver zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit zuständigen Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin ergänzt und am 18. Juni 2019 komplett überarbeitet erneut vorgelegt (Eingang 5. Juli 2019).

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 26. August 2019 festgestellt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 26. Aug. 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 35, S. 794) und auf der Internetseite des RP Darmstadt: <https://rp-darmstadt.hessen.de> (→Presse →Öffentliche Bekanntmachungen →Umweltrecht).

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 2. Sep. 2019 (erster Tag) bis 1. Okt. 2019 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 2. Sep. 2019 (erster Tag) bis 1. Nov. 2019 (letzter Tag) wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach **Nr. 4.2** der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (Eintrag 'A' in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG). Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Insbesondere folgende Kriterien und Merkmale des Vorhabens führten zu dieser Einschätzung:

- Mit dem Vorhaben, das in einem seit Jahren genutzten Betriebsstandort realisiert werden soll, sind keine baulichen Änderungen verbunden. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden, da von dem Vorhaben keine Emissionen von stickstoff- oder säurehaltigen Verbindungen zu erwarten sind.
- Eingesetzte und erzeugte Stoffe werden in vergleichsweise geringen Mengen verwendet, wobei sich die Stoffe und die durchgeführte Reaktion in das bisherige Stoff- und Reaktionsspektrum am Betriebsstandort einfügen.
- Die in der neuen Anlage eingesetzten Störfallstoffe bleiben bei so geringen Mengen, dass kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil gebildet wird.
- Abfälle, Abwasser und Abluft werden nur in geringem Ausmaß entstehen, die Lärmemissionen sind gering, so dass nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Bei dieser Prüfung waren folgende Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt:

- Naturschutz Dez. V 53.1,
- Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F-41.4,
- Bodenschutz, Altlasten Dez. IV/F-41.5,
- Abfallwirtschaft Dez. IV/F-42.2,
- Lärmschutz Dez. IV/F-43.1,

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Darmstadt veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a des BImSchG ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Bei der hier beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (Eintrag 'E' in Spalte d bei Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In den Antragsunterlagen (Kap. 22) wird nachvollziehbar ausgeführt, dass nur eine kleine Zahl gefährlicher Stoffe eingesetzt wird, von denen nur sehr geringe Mengen meist in geschlossenen Gebinden oder über befestigten Flächen gehandhabt werden. In diesem Fall konnte dem Wunsch der Antragstellerin, auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts zu verzichten, gefolgt werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf die Abwassersatzung sowie allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
 - Naturschutz Dez. V 53.1,
 - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F-41.4,
 - Bodenschutz, Altlasten Dez. IV/F-41.5,
 - Abfallwirtschaft Dez. IV/F-42.2,
 - Lärmschutz Dez. IV/F-43.1,
 - Chemikalienrecht Dez. IV/F-43.2,
 - Arbeitsschutz Dez. IV/F-45.1,
 - Luftreinhaltung, Anlagensicherheit Dez. IV/F-43.2.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die Emission des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage Silanisierung von Glaspulver werden im Formular 8/1 der Antragsunterlagen aufgelistet. Im Formular 8/1 werden alle projektbezogenen Emissionsquellen beschrieben.

Die beantragte Anlage umfasst insgesamt sieben Emissionsquellen in vier Betriebseinheiten. Die staubhaltigen Emissionen der Betriebseinheit 1 „Mahlung des Glases“ werden über die Emissionsquellen A06 (Tischabsaugung), A20 und A22 abgeleitet. An der Quelle A20 erwartet die Antragstellerin außer Wasserdampf keine Emissionen luftfremder Stoffe. Sollte sich diese Annahme mit der Abnahmemessung belegen lassen, kann nach Rücksprache mit der Überwachungsbehörde auf Wiederholungsmessungen an A20 verzichtet werden.

Kohlenwasserstoffhaltige Abgase fallen in der Betriebseinheit 3 „Silanisierung“ an. Die Kohlenwasserstoffhaltigen Emissionen der Betriebseinheit 3 werden über die Emissionsquellen A62 (Raumluftabsaugung Mahltechnikum), A63 (Objektabsaugung Mahltechnikum) und A47 (Absaugung Lösemittelager Geb. 12) abgeleitet. Hierbei ist der Emissionsquelle A63 ein Aktivkohlefilter vorgeschaltet, um das in der Abluft enthaltene Methanol zu adsorbieren.

Die in der Betriebseinheit 4 anfallenden staubhaltigen Emissionen werden über die Emissionsquelle A12 (Raumluftabsaugung Trockenmühlenraum) abgeleitet.

Aufgrund der Gefahrenhinweise H331, H311, H301 ist Methanol als Stoff der Nr. 5.2.5 TA Luft Klasse 1 einzustufen. Die Emissionsgrenzwerte werden behördlicherseits entsprechend festgelegt.

Für die Anlage gilt laut Formular 1/1 der Antragsunterlagen das BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien. Hier existiert inzwischen eine Überarbeitung aus dem Jahre 2015. Schärfere Vorgaben für die Emissionen der beantragten Anlage wurden dort nicht vorgegeben. Andere BVT-Merkblätter, welche für die beantragte Anlage Regelungen (abweichend von der TA Luft) vorgeben, sind nicht ersichtlich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Grenzwerte summarisch für alle Emissionen dieser Anlage gemäß der aktuellen TA Luft in Nebenbestimmung V.2.1 festgeschrieben.

Lärmschutz

Aus den Antragsunterlagen (Kap. 13), einschl. Prognosegutachten geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte Zanderstraße 6, 12 und Karpfenweg 24 (WA-Gebiet) und Heilbronner Straße 2 und Gutleutstraße 166 (MI-Gebiet) die errechneten Beurteilungspegel der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) während der Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) beträgt werktags mehr als 14 dB(A) und sonn- und feiertags mehr als 34 dB(A).

Die Anlage wird nur während 5 Wochtagen zwischen 6 und 15 Uhr betrieben (Kap. 15 der Antragsunterlagen). Diese vorgesehene Betriebszeitregelung ist in I. Tenor wiedergegeben und in Nebenbestimmung V.5.3 festgelegt.

Daher ist davon auszugehen, dass von der Anlage zur Produktion von silanisiertem Glaspulver nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten. Auf die Festlegung von Messungen wurde daher verzichtet.

Der Hinweis H.3 (Hinweis zum Lärmschutz) verweist auf die zulässigen Immissionsrichtwerte im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Ferro GmbH in der Gutleutstraße unterliegt aufgrund der Mengen an umweltgefährlichen Stoffen den Pflichten der unteren Klasse der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Aspekte der Anlagensicherheit sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen dargestellt. Demnach ergeben sich aufgrund der geringen Menge gefährlicher Stoffe in der beantragten Anlage Silanisierung keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile nach § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV.

Explosionsschutz:

Der Schaufeltrockner 1006 wird nicht inertisiert betrieben. Er besitzt auch keine druckstoßfeste Auslegung. Im Schaufeltrockner muss mit einem explosionsfähigen Methanol/Essigsäure/Luft-Gemisch während des Betriebs gerechnet werden. Die Mindestzündenergie für dieses Gemisch wird aller Voraussicht nach kleiner als ein MJ betragen. Das Explosionsschutzkonzept beruht lediglich auf der Zündquellenvermeidung. Zum Nachweis, dass auch hierfür der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet ist, wird mit Nebenbestimmung V.6.3 eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG vorgeschrieben. Die Prüfung des sicheren Betriebs der Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen nach § 29b bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden ist die Prüfung mit der Genehmigungsbehörde und mit der in Nebenbestimmung V.10.3 geforderten Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung abzustimmen. Das Gutachten muss vor Inbetriebnahme von der Überwachungsbehörde abgenommen werden und ist daher mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Gefahren durch exotherme Reaktionen werden bei der durchgeführten Art der Oberflächenbehandlung nicht gesehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Es fallen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs ein Methanol/Wasser-Gemisch, Filterstaub, Aktivkohle, Verpackungsmaterial und eventuelle Fehlchargen an. Diese Abfälle werden an einen Entsorgungsdienstleister abgegeben. Die verwendete Aktivkohle wird einer schadlosen Beseitigung zugeführt.

Das Gebot zur Abfallvermeidung ist insoweit eingehalten. Auflagen zur Reststoffvermeidung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden nicht gemacht.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschrieben. Es sind keine weiteren Einsparpotentiale aufgrund der diskontinuierlichen Betriebsweise ersichtlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die vorgesehenen Maßnahmen für die Anlage (Entleeren/Räumen, Reinigen, Nutzung der Reststoffe oder Entsorgung, Demontagemodalitäten, Anlagenrückbau) beschrieben. Die Darstellung ist nachvollziehbar. Weitergehende Anforderungen werden nicht für notwendig erachtet.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die Produktionslinie zur Silanisierung von Glaspulver wird in den auf dem Betriebsgelände bereits vorhandenen Gebäuden 7, 8, 10, 12, 14 und 17 hat weder die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nach § 29 BauGB zum Inhalt, noch hat sie Auswirkungen auf die Einstufung als Störfallbetrieb nach der 12. BImSchV.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Es entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans F1392 (7. Feb. 1936). Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen eine Genehmigung keine Bedenken. Die Anlage ist im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und innerhalb von bestehenden Gebäuden geplant. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Weitere naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von der Änderung nicht betroffen. Es sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Bodenschutz

Mit dem Vorhaben, das in vorhandenen Gebäuden im südlichen Teil des Firmengeländes realisiert werden soll, sind keine Baumaßnahmen verbunden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Projekt.

Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV)

Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, die über die in den Antragsunterlagen geschilderten Maßnahmen hinausgehen, waren nicht erforderlich (Nebenbestimmung V.7.1 fixiert diese). Anforderungen zur regelmäßigen Wartung und Überwachung wurden in Nebenbestimmung V.2.3, V.6.4, V.7.2 und V.7.3 festgelegt.

Baurecht, Brandschutz

Da mit der beantragten Maßnahme keinerlei bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen gegenüber der bestehenden Baugenehmigung B-1990-1812-5 verbunden sind und weiterhin keine Eingriffe in die Gebäudestatik oder brandschutzrelevante Änderungen vorgenommen werden, sind keine Belange des Bauordnungsrechtes berührt.

Daher bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bereich „Gewerbliches Abwasser“:

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Die Aufnahme von Auflagen oder Hinweisen in den Genehmigungsbescheid ist nicht erforderlich.

Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“:

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus Sicht des Bereiches „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ keine Bedenken.

Aufgrund der WGK 1 und der geringen Mengen sind die AwSV-Anlagen in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen der Betreiberverantwortung. Für sie sind keine wasserrechtlichen Zulassungen notwendig. Der Betreiber selbst ist für die Einhaltung der Anforderungen nach AwSV verantwortlich

Im Hinblick auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers sind für Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie Nebenbestimmungen gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (siehe auch die Nebenbestimmungen V.7).

Zu Aspekten der Abwasserüberwachung siehe Hinweis H.4 (Belange der Abwasserüberwachung)

Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Projekt, wenn die Auflagen V.9. und der Hinweise H.5. (Hinweise zum Abfallrecht) beachtet werden.

Begründung zu Nebenbestimmung V.9.3:

Bei dem Abfall handelt es sich nicht um Bau- und Abbruchabfälle, er kann deswegen nicht dem Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ zugeordnet werden.

Fehlchargen werden mit den entsprechenden Abfallschlüsseln aus der Gruppe 16 03 gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der AVV am besten beschrieben.

Begründung zu Nebenbestimmung V.9.4:

Verpackungsabfälle werden mit dem Abfallschlüssel 15 01 02 am besten beschrieben.

Begründung zu Nebenbestimmung V.9.5:

Bei dem Abfall handelt es sich nicht um Bau- und Abbruchabfälle und kann deswegen nicht dem Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ zugeordnet werden.

Begründung zu Nebenbestimmung V.9.6:

Bei dem Abfall handelt es sich nicht um Abfälle aus der Gruppe 19 09 "Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser".

Begründung zu Nebenbestimmung V.9.7:

Bei dem Abfall handelt es sich nicht um Bau- und Abbruchabfälle, er kann deswegen nicht dem Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ zugeordnet werden.

Chemikalienrecht

In den Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass die Silanisierungslösung die Anforderungen eines nicht-isolierten Zwischenprodukts erfüllt und damit nicht den Registrierungspflichten nach REACH unterliegt. Dieser Auffassung kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Damit die Silanisierungslösung tatsächlich unter die Definition eines nicht-isolierten Zwischenproduktes gefasst werden kann, muss diese zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie darf, während der Synthese nicht vorsätzlich aus dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet, entfernt werden (Art 3 Nr. 15. a) REACH). Derartiges Gerät umfasst Reaktionsbehälter, die dazugehörige Ausrüstung sowie jegliches Gerät, das der Stoff in einem kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Prozess durchläuft, sowie Rohrleitungen zum Verbringen von einem Behälter in einen anderen für den nächsten Reaktionsschritt.
2. Sie muss, für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und dabei auch verbraucht oder verwendet werden um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden (Art. 3 Nummer 15. REACH)

Die unter Nr. 1. genannte Voraussetzung ist - laut den Antragsunterlagen - erfüllt, da diese vom Edelstahlbehältnis, in dem sie hergestellt wurde, mittels Rohrleitung in den Schaufeltrockner für den nächsten Reaktionsschritt verbracht wird. Damit verbleibt sie nach der Definition des Art. 3 Nr. 15 a) REACH in dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet.

Jedoch ist die unter Nr. 2. genannte Voraussetzung der chemischen Weiterverarbeitung nicht erfüllt. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Silanol hier Oberflächenreagens ist und es sich bei dem Prozess um die Oberflächenbehandlung eines Stoffes handelt. Somit kann die Ausnahme für Zwischenprodukte hier nicht in Anspruch genommen werden, da durch eine Oberflächenbehandlung kein neuer Stoff entsteht. Damit kann auch das hierfür verwendete Silanol nach REACH nicht als Zwischenprodukt betrachtet werden; auch nicht als nicht-isoliertes.

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass das Silanol (die Silanisierungslösung) und das eingesetzte Glaspulver zu registrieren wären. Das eingesetzte, nicht als gefährlich eingestufte Glaspulver, als Basisstoff, fällt unter die Ausnahme des Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b REACH und ist damit nicht zu registrieren. Damit wäre nur das Silanol zu registrieren.

Der Antragsteller hatte die Silanisierungslösung in der Vergangenheit vorregistriert und müsste, wenn absehbar wird, dass die Menge des Oberflächenreagens, also des Silanols in der Lösung, an die registrierungsauslösende Menge von mindestens 1 t/a heranreicht bzw. diese überschreitet, die Notwendigkeit einer Registrierung des Silanols (Silanisierungslösung) nach REACH nochmals unter Einbindung der ECHA sowie der BAuA abschließend klären (s.a. Hinweis H.2.2).

Bis dahin ist über die in Nebenbestimmung V.1.7 (Chemikalienrechtliches) verlangte Dokumentation der Mengen nachzuweisen, dass die registrierungsauslösende Menge von 1 t/a nicht erreicht wird.

Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.10. bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Projekt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Aus der Veröffentlichung des Vorhabens wurden gleichfalls keine dem Projekt entgegenstehenden Erkenntnisse vorgebracht.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S.330).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Hanna Jordan

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid Az.: IV/F 43.2-1499/12 Gen 2016/005

H.1 Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	06.03.2022 (BGBl. I S. 485)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
Anschaltbedingungen	Technische Anschaltbedingungen für automatische Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Frankfurt am Main gültig für den Stadtbereich Frankfurt am Main	http://www.sv-sbe.de/TAB/tab_frankfurt.pdf	
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	(Stand 15.04.2015 https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/arbeitshilfe_ie-rl_mit_ah_rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_2017_05_02_2_1503576282_1516786678.pdf)	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S. 202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	04.03.2020 (BGBl. S. 440)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		

ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Entwässerungssatzung	Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main https://www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/images/stories/dateien/sef_entwaesserungssatzung.pdf	vom 29.10.1982	mit Änderungssatzung vom 08.11.2018, mit Durchführungsbestimmungen vom 15.11.2018
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl. I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	24.08.2018 (GVBl. S.387)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Niederspannung</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Maschinen</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/171 - ABl. L 35 vom 07.02.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2015: TALA-2015	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien Herstellung organischer Feinchemikalien Abfallbehandlungsanlagen Gießereiindustrie Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasser-glas (Natriumsilikat) Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	24.07.2002 (GMBl. S.511) <ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichung-67.html: Vollzugsempf. 	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-verification.html	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl. I S.2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	12.12.2019 (BGBl. I S.2513)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679), 10.12.2019 (GVBl. S.386)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	04.12.2018 (BGBl. I S.2254)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	

H.2 Hinweise zum Immissionsschutz

H.2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die

Frist verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

H.2.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind insbesondere auch im Hinblick auf evt. Kapazitätserweiterungen zu beachten, da hierbei die REACH-registrierungsauslösende Menge von mindestens 1 t/a erreicht oder überschritten werden könnte (s.a. den Abschnitt 'Chemikalienrecht' in VI., Begründung).

H.2.3

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.2.4 (Termin)

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter '<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' verwendet werden.

H.2.5

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

H.2.6

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz Chemie West, ChemG,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen,

- des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
- des Lärmschutzes das Dezernat 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

H.2.7

Insbesondere die als 'Termin' gekennzeichneten Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen. Es handelt sich hierbei um folgende Nebenbestimmungen:

Nbst.	Inhalt (gekürzt)
1.1	Anzeige der Inbetriebnahme
3.	Emissionsmessungen
6.1	TÜV-Bericht
6.3	§29bBImSchG-Gutachten
6.5	Mitarbeiterschulung Ex-Schutz
8.2	Anschaltbedingungen für automatische Brandmeldeanlage
10.2	Unterweisung der Mitarbeiter
10.3	ZÜS Gutachten

In weiteren Nebenbestimmungen können jedoch ebenfalls terminliche Anforderungen enthalten sein.

H.3 Hinweis zum Lärmschutz

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Herstellung von Glaspulver sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

- H.3.1 im Bereich der Wohnbebauung in der „Heilbronner Straße u. der Gutleutstraße “

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

- H.3.2 im Bereich der Bürobebauung in der „Zanderstraße 7 und Speicherstraße 55“

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	60 dB(A)

- H.3.3 im Bereich der Wohnbebauung in der „Zanderstraße 6,12 u. dem Karpfenweg 24“

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

- H.3.4 an den fremdgenutzten, schutzbedürftigen Räumen von Nachbargebäuden innerhalb des Betriebsgeländes

tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	70 dB(A)
nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	70 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.

H.4 Belange der Abwasserüberwachung

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist die Kommunale Entwässerungssatzung (**s.a. Fundstellenverzeichnis**) ist zu beachten. Insbesondere sind die dort unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten. sind die in der Entwässerungssatzung unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

H. 5. Hinweise zum Abfallrecht

H. 5.1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoptionen nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

H. 5.2

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1-3 sowie Abs. 6 NachwV in Verbindung mit § 49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt "Nachweis- und Registerpflichten" der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Anlage zur Silanisierung von Glaspulver der Ferro GmbH Frankfurt/M		Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
IV.	Antragsunterlagen	2
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	6
1.	Allgemeines	6
2.	Emissionen	7
3.	Emissionsmessungen	7
4.	Beschaffenheit und Betrieb der Anlage	8
5.	Lärmschutz	8
6.	Anlagensicherheit	9
7.	Schutz von Boden und Grundwasser	10
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	10
8.	Brandschutz	10
9.	Abfallrecht	11
10.	Arbeitsschutz	12
VI.	Begründung	13
	<u>Rechtsgrundlagen</u>	13
	<u>Anlagenabgrenzung</u>	13
	<u>Genehmigungshistorie</u>	13
	<u>Verfahrensablauf</u> Öffentlichkeitsbeteiligung	13
	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	14
	<u>Ausgangszustandsbericht</u>	15
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
	Immissionsschutz	16
	Lärmschutz	16
	Anlagensicherheit	17
	Abfallvermeidung und -verwertung	17
	Energieeffizienz	17
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	17
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	18
	Planungsrecht	18
	Naturschutz	18
	Bodenschutz	18
	Baurecht, Brandschutz	18
	Anlagenbezogener Gewässerschutz	19
	Abfallrecht	19
	Chemikalienrecht	20
	Arbeitsschutz	20
	Zusammenfassende Beurteilung	21
	Begründung der Kostenentscheidung	21
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang	Hinweise	23